

Zusammenfassung:
 Carl Gustav von Rennenkampff contra Friedrich von Wartmann,
 bezüglich Amtbeleidigung. 1842-1843

16. März 1842	Herr von Wartmann bittet um die Erlaubnis den Tannenhoffschen Bauern, einen Korn-Vorschuss aus dem Vorratsmagazin zu bewilligen.
17. März 1842	Hakenrichter von Rennenkampff verweist auf eine Vorschrift vom 11. Dezember 1834, dass im Magazin die zweite Hälfte des gesetzmäßigen Getreidevorrats nicht angegriffen werden darf.
3. April 1842	Gegen den, am 1. April 1842, von von Wartmann geschriebenen Brief, legt der Hakenrichter Beschwerde ein. Von Rennenkampff bittet die Ehstländische Gouvernements-Regierung darum, von Wartmann wegen der respektlosen Schreibart des Briefes zur Verantwortung zu ziehen.
26. Juni 1842	Von Wartmann ist sich seiner ungebürenden Schreibart nicht bewusst und entschuldigt sich in seinem Rechtfertigungsschreiben dafür.
3. August 1842	Es wird dennoch beschlossen, dass er sich in Zukunft einem gebührlchen Schreibstil bedienen solle. Von Wartmann hat die Kosten zu tragen.
16. September 1843	Leutnant von Wartmann steht außerdem in Verdacht am 15. Mai 1842 durch sein Benehmen den Landwiekschen Hakenrichter von Rennenkampff, der zwecks eines Lokaltermins in Tannenhoff war, beleidigt zu haben. Er wird vom Estländischen Oberlandgericht verurteilt.

No. 237. No. 1938- Eingegangen 6. April 1842; No. 1564, producirt, den 30. April 1842

Abzugeben an die Ehstländische Gouvernements-Regierung zur weiteren Verfügung. Civil Gouverneur J. von Grünewald. Den 29. April 1842 No. 1882

An Seiner Excellence den Ehstländischen Herrn Civil Gouverneuren, wirklichen Staatsrath und Ritter von Grünewald von dem Hakenrichter der Landwiek gehorsamste Unterlegung.

Am 16. Merz curr bath der Herr von Wartmann um die Erlaubniß der Tannenhoffschen Bauerschaft, einen Korn-Vorschuß aus dem Vorraths Magazin zu bewilligen, da nun die Restanz die Hälfte des gesetzlichen Magazinbestandes übersteigt, so schrieb ich unterm 17. Merz curr sub No. 153 an die Gutspolizey von Tannenhoff und verwieß dieselbe auf die, von dem verstorbenen Herrn Civil Gouverneuren von Benekendorff erlassene Circulair Vorschrift d. d. 11. December 1834 daß im Magazin die zweite Hälfte des gesetzmäßigen Getreide-Vorraths nicht angegriffen werden darf und da wo ein solches Bedürfniß eintritt, die Gutsverwaltung die Verpflichtung hat den Brod bedürftigen Bauern Arbeiten anzuweisen um sich ihren Unterhalt zu verdienen.

Hierauf erhielt ich am 1. dieses Monats das hierbey gefügte Schreiben des Herrn von Wartmann aus welchem Ew. Excellence zu ersehen geruhen in welcher Art das Schreiben an einen Richter abgefaßt ist. Da ich nun ein solches Verfahren des Herrn von Wartmann nicht mit Stillschweigen übergehen kann und darf, so sehe ich mich genöthigt Ew. Excellence hiermit gehorsamst zu ersuchen dem Herrn von Wartmann für seinen gesetzwidriges Schreiben in Verantwortung zu ziehen und mich in Schutz zu nehmen, indem es mir sonst schwer fallen wird meinen ohnehin mit vielen Beschwerde verknüpften Arte nach Eid und Gewissen vorstehen zu können.

C. von Rennenkampff. Konnofer, den 3. April 1842

Producirt, den 1. April 1842

Hochwohlgeborener Herr Hochzuehrender Herr Hakenrichter!

Infolge Schreibens Ew. Hochwohlgeboren vom 17. März diesen Jahres sub No. 152 in welchem sie sich beziehen auf die Circulair- Vorschrift des verstorbenen Herrn Civil Gouverneuren von Benekendorff d. d. 11. December 1834 wegen der gemachten Anzeige, daß die Tannenhoffsche Gemeinde einen Korn- Vorschuß aus dem Vorraths Magazin bedarf, habe ich die Ehre anzuzeigen, daß die Guts-Verwaltung die Verpflichtung nicht übernimmt den Brodbedürftigen Bauern Arbeit anzuweisen um sich ihren Unterhalt zu verdienen da die Gemeinde nicht fürs tägliche Brodt von ihrer Arbeit entzogen werden kann in der Arbeitszeit daher ermangle ich auch nicht Ew. Hochwohlgeboren anzuzeigen, daß es nicht die Schuld der Gemeinde allein ist, daß sich so wenig Korn in dem Magazin befindet,-

1.) hat der frühere Besitzer des Gutes Tannenhoff A. Glocke dem Urtheil Einer Kaiserlichen Wiekschen Manngerichts vom 26. Mai 1839 nicht befolgt, wo ihm auferlegt worden ist in die Magazine zu zahlen 10 2/3 Loof Roggen 6 2/3 Loof Gerste und 8 1/2 Loof Hafer und daher hat das Oberlandgericht schon den Befehl an die Erlauchte

Gouvernements-Regierung angehen lassen, den früheren Besitzer des Gutes Tannenhoff A. Glocke ausfindig zu machen, damit er dem obengenannten Urtheil Folge leistet

2.) Was die alten restirenden Bauerschulden betrifft, so ist die Tannenhoffsche Gemeinde verurtheilt vom Oberlandgericht durch das Magazinfeld ihm Schulden zutragen.-

3.) ist die Seelenzahl vom Jahre 1834 von 30 bis 51 gestiegen, und erst mit der Zeit durch die im § 260 des Bauer-Gesetzbuches bestätigten Beiträgen die Magazine die gesetzlich vorgeschriebene Menge an Korn enthalten kann.

-

4.) Dieses Schreiben des verstorbenen Herrn Civil Gouverneuren von Benekendorff vom 20. März Anno 1841 am 3. April sub No. 212 vom Hakenrichter von Klugen mir zugesandt wurde, so ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren die No. 212 nachzuschlagen wo sie sich selbst überführen werden, daß das Schreiben ganz der obengenannten Circulaire- Vorschrift widerspricht. Daher wage ich es nochmals sie zu ersuchen bei der Erlauchten Gouvernements-Regierung anfragen zu wollen ob der Tannenhoffschen Gemeinde einen Kornvorschuß verabfolgt werden kann.- So gebe ich mir die Ehre solches Ew. Hochwohlgeboren anzuzeigen und zwar mit der ergebensten Bitte mich durch den Überbringer dieses schriftlich zu benachrichtigen ob sie gesonnen sind qu freiwillig zu berichten oder ob sie Hochrichterliche Erkenntniß nach geführtem Prozeß erwarten wollen in welchem letzteren Fall sie sich selbst alle Kosten und Schaden zuzumessen haben.

Mit vollkommenster Hochachtung verharre als ergebener Diener F. von Wartmann. Tannenhoff, den 31. März 1842

1564; Mundirt am 22. May 1842; No. 1733.

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestät hat die Ebstländische Gouvernements-Regierung nach Vortrag des an den Herrn Civil Gouverneur von Ebstland gerichtet und dieser Gouvernements-Regierung abgegeben Berichts des Landwieschen Ebstländische Hakenrichter von Rennenkampf vom 3. April curr, bei welchem derselben einem an ihn gerichteten Brief des Herrn dimittirten Lieutenants von Wartmann zu Tannenhoff, mit der Bitte einsendet, den Herrn von Wartmann wegen der ungebührlichen Schreibart dieses Briefes zur Verantwortung zu ziehen;

resolvirt: bei Mittheilung einer beglaubigte Abschrift des eingesandten Briefes den dimittirten Lieutenant von Wartmann aufzugeben, binnen 14 Tagen a die ins. bei Vermeidung einer Pön von 3 Rubel Silber Münzen sich in Betreff des in Rede stehenden hierselbst zu exculpieren.

[...] 21. May

Mundirt am 22. May 1842. No. 4762

An den Landwieschen Herrn Hakenrichter von Rennenkampf.

Ew. Hochwohlgeboren werden hierdurch beauftragt bauliegende Couverte dieser Gouvernements-Regierung sub No. 4733 und 4737 dem Herrn dimittirten Lieutenant von Wartmann zu Tannenhoff gegen einen gehörig datirten Positionsschein einzuhändigen und von demselben an Canzelleigebühr und Stempelpapiergelder 3 Rubel 30 Copeken Silber Münzen einzuheben, selbige aber nebst dem Insinuationsschein dieser Gouvernements-Regierung einzusenden. -

No. 465; 2178 producirt, den 9. Juny 1842

An Eine Erlauchte Kayserliche Ebstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter der Landwies Bericht.

Zur Erfüllung des aus Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung unterm 22. May curr sub No. 4762 erlassenen Auftrags habe ich die Ehre zu berichten: daß ich die Resolution Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung sub No. 4733 und 4737 dem Herrn von Wartmann zu Tannenhoff zugesandt habe, worüber ich den Einliegenden Insinuationsschein empfangen und hiermit zu übersenden die Ehre habe.

Konnofer, den 5. Juny 1842. C. von Rennenkampf

Das ich die Resolution der Erlauchten Gouvernements-Regierung sub No. 7433 und 7437 am heutigen Tage empfangen habe, solches bescheiniget.

Tannenhoff, den 30. May 1842. F. von Wartmann.

No. 546; No. 2472; Producirt, den 29. Juny 1842

An Eine Erlauchte Kayserliche Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter der Landwiew Bericht.

Zufolge Auftrags Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung d. d. 22. May curr sub No. 4762 habe ich die Ehre die von dem Herrn von Wartmann beygetriebenen 3 Rubel 60 Copeken Silber Münze für Stempelpapier und Kanzeleygebühren anbey zu übersenden, und über den Empfang derselben mir eine Quittung zu erbitten.

Konnofer, den 27. Juny 1842. C. von Rennenkampff.

An den Hakenrichter am 27. July 1842 No. 7040.

Das Geld empfangen [...] den 30. Juny

471. 2472. 2496

Diese Gelder dem Tischvorsitzer Eberhardt auszuzahlen dem Herrn Hakenrichter zu eröffnen.

[...]

No. 2382

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach Vortrag der Acten in Sachen des Herrn Hakenrichter wider den Herrn dimittirten Lieutenant von Wartmann wegen eines von letztem an den ersten geschriebenen ungebührlichen Briefs

resolviert: da die dem Herrn von Wartmann mittelst diesseitiger Resolution vom 22. May curr No. 4733 aufgegebenen Exculpation in Betreff des in Rede stehenden Briefes noch ist eingegangen, obgleich die erwähnte Resolution ihm am 30. May curr insinuirt worden, so ist Beklagter Herr von Wartmann in die communirte (?) Poen zu verurtheilen und demselben aufzugeben solche binnen 14 Tagen a die ins. hieselbst einzuzahlen, binnen gleicher Frist bei Vermeidung der [...]clusion demandirte Exculpation bei der Gouvernements-Regierung einzureichen

[...]

Der Landwiewsche Herr Hakenrichter von Rennenkampff Ew. Hochwohlgeboren in Betreff des anliegenden versiegelten Couvert sub No. II sofort dem Herrn Wartmann zu Tannenhoff gegen einen Positionsschein zugestellt und von demselben an Kanzleigebühren und Stempelpapiergelder 1 Rubel 10 Copeken Silber Münzen beizutreiben das Geld aber nebst des Positionsschein der Gouvernements-Regierung einzusenden.

No. 571; 2443. No. 2645, producirt, den 9. July 1842

An Eine Erlauchte Kayserliche Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter der Landwiew Bericht.

Zufolge Auftrags Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung d. d. 23. Juny curr sub No. 5363 habe ich die Ehre zu berichten, daß ich am 26. diesen Monats sub No. 518 die zugesandte Resolution einer Erlauchten Gouvernements-Regierung No. 5362 dem Herrn von Wartmann zugesandt habe, und den von dem Herrn von Wartmann empfangenen Insinuationsschein hierbey füge.

Konnofer, den 7. July 1842. C. von Rennenkampff

Das ich die Resolution der Erlauchten Gouvernements-Regierung vom 23. Juny diesen Jahres No. 5362 am heutigen Tage empfangen habe, solches bescheiniget.

Tannenhoff, den 4. July 1842 F. von Wartmann.

No. 642; No. 3079. producirt, den 1. August 1842

An Eine Erlauchte Kayserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter der Landwiew Bericht.

Zur Erfüllung des aus Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung erlassenen Auftrags d. d. 23. Juny curr sub No. 5363 habe ich die Ehre, die von dem Herrn von Wartmann zu Tannenhoff eingegangenen 1 Rubel 10 Copeken Silber Münze für Stempelpapiere und Kanzeley Gebühren hierbey zu übersenden.

Konnofer, den 30. July 1842. C. von Rennenkampff.

An den Hakenrichter am 21. August 1842 No. 7970.
empfangen das Geld [... ...]

No. 2449; Produciert, den 26. Juny 1842

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Nicolai Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reußen etc. etc. etc., Allergnädigster Herr!

Mittelst Allergnädigster Resolution Einer Erlauchten Ehistländische Gouvernements-Regierung d. d. 22. Mai 1842 sub No. 4733 ward mir der Befehl mich wegen meines, an den Herrn Hakenrichter von Rennenkampff unterm 31. Mai 1842 gerichteten Schreibens zu exculpiren.

Da der Herr Hakenrichter, seiner amtlichen Stellung nach, nicht competent ist, darüber zu erkennen, ob aus dem Vorrathsmagazin mehr als das gesetzliche Quantum, Korn verabfolgt werden darf, und er falls darum angesucht wird, gehalten ist, höhern Orts hierum Anfrage zu machen, so schrieb ich ihm vor einiger Zeit einen Brief das die Bitte um solche Anfragen enthielt, solches Schreiben hatte sich einer Antwort nicht zu erfreuen, und da die Noth bei mir von Tage zu Tage stieg, sah ich mich genöthigt demselben dringend unter Ansuchung der Gründe meiner Bitte, darum anzugehen, daß er seiner amtlichen Pflicht gemäß die erbetene Vorstellung baldigst mache. Da nun aber ein früheres ähnliches Schreiben unbeantwortet geblieben war, so bat ich mit dem Überbringer meines Schreibens mir mitzutheilen, ob er die ihm obliegende Vorstellung machen wolle oder nicht, damit ich für den Fall der Weigerung meine Rechte mittelst Klage weiter suchen könnte. Das, und nicht mehr sollte der Inhalt meines Schreibens seyn, und mehr darf, da quisque est optimus interpres verborum suorum (?), nicht in demselben gesucht werden. Ich habe weder den Herrn Hakenrichter verletzen, noch demselben drohen, noch injuriren wollen, welches ich desmittelst solennissime erklärt haben will. Was die Worte meines Schreibens „daher hat das Oberlandgericht schon den Befehl an die Erlauchte Gouvernements-Regierung ergehen lassen betrifft, so sind solche allerdings – wie mir mein Sachwalter in Reval mitgetheilt – höchst unpassend und wären unverantwortlich, wenn ich gewußt hätte, was diese Worte nach dem stylus curiae enthalten, da Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung dem Hochpreislichen Oberlandgericht keineswegs subordinirt ist. Ich habe aber nicht gewußt, was Rechtens ist und kann qua miles und Landmann nach den Gesetzen für ignorantia juris nicht verantwortlich gemacht werden. Eben dieser Satz giebt auch den Grund meiner Entschuldigung an für alle in meinem Schreiben enthaltenen etwannigen Härten, da ich keine solche beabsichtigt habe und nur meinen ignorantia juris et curiae die einzige Schuld sind. Der animus injuriandi wird aber wo nicht wirkliche Schimpfworte vorkommen, nicht praesumert, und ich stelle solche ausdrücklich in Abrede, was auch schon aus der übrigen höchst bescheidenen Schreibart meines Briefes deutlich hervorgeht. Indem mir aus dieser interpretatio autentica meines Briefes sowohl als meiner Erklärung der Abwesenheit irgend eines animus injuriandi die ganze etwannige Schuld auf meine ignorantia juris et styli curiae, für welche ich wie gesagt als miles und Landmann nicht verantwortlich gemacht werden kann, so stelle ich meiner ergebenste Bitte dahin

Allergnädigster Herr! Ew. Kayserlichen Majestät Erlauchte Ehistländische Gouvernements-Regierung wolle diese meine Erklärung huldreichst annehmen und nur das in meinem Briefe sehen, was ich in demselben, dieser Erklärung gemäß, gesagt haben will.

In tiefster Submission ersterbe ich als Ew. Kaiserlichen Majestät allergetreuster Unterthan Lieutenant F. von Wartmann, per mandat. leg.

Reval, den 22. Junii 1842. [... ...]

Unterthänigste Exculpation und Bitte für den Lieutenant von Wartmann.

2443

Dem Lieutenants von Wartmann wegen seiner an den Landwiekschen Herrn Hakenrichter unterm 31. Mart. curr geschriebenen Briefes um [...] zu machen.

[... ...]

2443. Mundirt, den 3 August 1842. No. 7437 Hakenrichter; No. 7438 Wartmann; No. 7467 Hakenrichter

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestät hat die Ehistländische Gouvernements-Regierung nach Vortrag 1.) der an die Ehistländischen Herrn Civilgouverneur gerichteten, von demselben der Gouvernements-Regierung untergebenen Unterlegung des Landwiekschen Herrn Hakenrichter von Rennenkampff d. d. 3 April curr No. 237, bei

welchem derselbe einen an ihn als Hakenrichter von dem Lieutenant von Wartmann zu Tannenhoff gerichteten Brief mit der Bitte einsendet, den Herrn von Wartmann wegen der angeblichen Schreibart dieses Briefes zur Beantwortung zu ziehen, 2.) der von dem Lieutenants von Wartmann am 26. Juny curr eingereichten Exculpation in welcher derselbe zu seiner Rechtfertigung anführt, daß er nicht die Absicht gehabt, Herrn Hakenrichter (?) zu beleidigen, und daß er allen in dem producirtten Brief enthaltenen etwannigen Härten seinen ignorantia juris et styli curiae einzig Schuld.

Resolviert: 1.) Da in dem producirtten Briefe die nachstehenden, [... ...] enthaltenden Worte vorkommen: „So gebe ich mir die Ehre, solches Ew. Hochwohlgeboren anzuzeigen jeder wird die ergebenste Bitte, mich durch die Überbringung dieses schriftlich zu benachrichtigen, ob sie gesonnen sind, freiwillig zu berichten, oder ob sie hochrichterliches Bekenntniß nach geführtem Prozesse erwarten wollen, in welchem letztern Falle sie sich selbst alle Kosten Schäden beizumessen haben“ und Herr Beklagter auch ohne besonderen Rechts Styl- Kenntniß haben konnte, und mußte, daß diese Worte in einem an den Hakenrichter gerichteten offiziellen Schreiben unschicklich wären, so ist demselben wegen deren Anwendung eine Bemerkung (?) zu machen, gleich wie aufzugeben sich in Zukunft in seinen etwannigen Schreiben an den Herrn Hakenrichter keiner unziemlichen Ausdrücke zu bedienen.

2.) welcher Verfügung dem Landwiekschen Herrn Hakenrichter und Herrn Beklagten die Eröffnung zu machen ist.

An den Landwiekschen Herrn Hakenrichter von Rennenkampff

Ew. Hochwohlgeboren in Betreff des beiliegenden Couvert gegen einen Insinuationsschein zuzustellen und von ihm an Stempelpapiergeld und Canzleygebühren zwei Rubel 65 Copeken Silber Münzen beizutreiben, das Geld aber nebst dem Schein (?) der Gouvernements-Regierung einzusenden.

No. 743; No. 3421, producirt, den 27. August 1842.

An Eine Erlauchte Kayserliche Ebstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter der Landwiek. Bericht.

Zur Erfüllung des aus Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung erlassenen Auftrags d. d. 7. August curr sub No. 7467 habe ich die Ehre zu berichten, daß ich das mir zu gesandte Couvert sub No. 7438 am 13. diesen Monat dem Herrn von Wartmann zu Tannenhoff gegen einliegenden Insinuationsschein zugesandt habe.

Konnofer, den 25. August 1842. C. von Rennenkampff.

Daß ich die Resolution Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung sub No. 7438 am heutigen Tage empfangen habe, solches bescheiniget.

Tannenhoff, den 23. August 1842. F. von Wartmann.

No. 762; No. 3542, producirt, den 3. September 1842.

An Eine Erlauchte Kayserliche Ebstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter der Landwiek. Bericht.

Zur Erfüllung des aus Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung erlassenen Auftrags d. d. 7. August curr sub No. 7467 habe ich die Ehre die von dem Herrn von Wartmann zu Tannenhoff beygetriebenen 2 Rubel 65 Copeken Silber Münzen für Stempelpapier und Kanzeleygebühren hierbey zu übersenden.

Konnofer, den 31. August 1842. C. von Rennenkampff.

An den Hakenrichter am 7. September 1842. No. 9171.

3337.

Dem Lieutenant von Wartmann dafür, daß er den Herrn Hakenrichter in seinem Amte beleidigt, dem Gerichte zu übergeben, zuvor aber deshalb dem Herrn General-Gouvernementen Unterlegung zu machen. [... ...]

3337. Mundirt No. 9030. Im Jahre 1842, den 4. September

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung resolviert: Nachstehende Unterlegung Seiner Excellence des Herrn General-Gouvernement zu machen.

Der Landwiewsche Herr Hakenrichter von Rennenkampff hat in seinem an den Ehstländischen Civil Gouverneur gerichteten und von diesem der Ehstländische Gouvernements-Regierung zur fernern Verfügung übergebenen Briefes vom 20. May curr No. 411 sich darüber beschwert das der verabschiedete Herr Lieutenant Friederich von Wartmann zu Tannenhoff bei Gelegenheit einen ihm von der Gouvernements-Regierung übertragenen Localuntersuchung in einer Straitsache zwischen dem Herrn von Wartmann und dem Gute Limmat wegen einiger in Verricht seines Amtes seiner Meinung nach begangenen Falle zu Rade gestellt, und ihm gesagt, er sähe es schon lange ein, daß der Herr Hakenrichter es mit Limmat halte und ist zu unpartaiisch sein. Davon habe Herr von Wartmann den Herrn Hakenrichter vorgeworfen einen falschen Zeugen verhört und falsche Protocolle unterschrieben zu haben, wobei er zugleich die unter dem Schutze des Herrn Hakenrichter gestanden habenden Limmatschen Gesindeältesten geschimpft. – Wonächst der Herr Hakenrichter daraus gebeten sowohl die Ehre des ihm an die Ritterschaft ertheilten Postens, als auch seine eigene Person gegen desgleichen Entwürdigungen in Schutz zu nehmen, da es ihm sonst unmöglich [...] würde, seines Amte [...] vorzustehen.

Obgleich nun Herr von Wartmann in seiner am 19. Juny curr demandirter Maaßen eingereichten Erklärung allen von den Herrn Hakenrichter angeführten Widerspruchs und der Herr Hakenrichter keine Zeugen aufzuführen hat, sondern sich nur auf sein Amts und bezieht, so möchte doch das Wort des Herrn Hakenrichter, als eines benidigten (?) Beamten sorcul fidem (?) haben um einen [...] wider den Herrn Wartmann zu begründen und einer gerichtlichen Verhandlung dieser Sache [...] zu machen und ist daher diese Gouvernements-Regierung der Unvor[...] Meinung, daß die vorliegende Sache, dem Ehstländischen Obergericht zum Verfahren zu übergeben und dem Ehstländischen Herrn Commissarius fisci die Erfüllung der officiellen Klage aufzusetzen sei, jedoch hat die Gouvernements-Regierung nicht vorhalten sollen zuvor hierbei Ew. Excellence Unterlegung zu machen.

No. 935; No. 4405 producirt, den 2. November 1842

An Eine Erlauchte Kayserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter der Landwiew. Bericht.

Zur Erfüllung des aus Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung vom 8. diesen Monats sub No. 10320 erlassenen Auftrags habe ich die Ehre zu berichten, daß ich das mir zugesandte Couvert sub No. 10319 am 13. diesen Monats Herrn von Wartmann zugesandt, und von demselben am heutigen Tage den hier beyfolgenden Insinuationsschein erhalten habe.

Konnofer, den 30. October 1842. C. von Rennenkampff. a. a./ den 3. November

Das ich die Resolution sub No. 10319 Einer Erlauchtem Gouvernements-Regierung am heutigen Tage empfangen haben, solches bescheinigest.

Tannenhoff, den 29. October 1842. F. von Wartmann.

No. 981; No. 4627 producirt, den 16. November 1842

An Eine Erlauchte Kayserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter der Landwiew. Bericht.

Zur Erfüllung des aus Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung unterm 8. October curr sub No. 10319 erlassenen Auftrags habe ich die Ehre die von dem Herrn Wartmann für Stempelpapier und Kanzeleygebühren beygetriebenen 3 Rubel 60 Copeken Silber Münzen hierbey zu übersenden.

Konnofer, den 12. November 1842. C. von Rennenkampff.

Dem Hakenrichter am 25. November 1842 No. 11779.

4627. 4628

dieselbe dem Tischvorsitzer Eberhardt auszuzahlen und den Eingang der Gelder dem Herrn Hakenrichter zu eröffnen. Den 14. November

3844. Mundirt am 20. May (?) 1842. No. 10316 [...]; No. 10317 [...]; No. 10318 Hakenrichter; No. 10319 Resolution; No. 10440 Hakenrichter.

An das Ehstländische Oberlandgericht.

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach Vortrag des Antrags Seiner Excellence des Herrn General-Gouverneurs p. p. Baron von den Pahlen vom 21. September curr No. 2759, in welchem derselbe genehmigt, daß die Klagesachen des Landwiekschen Hakenrichters von Rennenkampff über, ihm von Seiten des Lieutenants außer Diensten Friedrich von Wartmann widerfahrene Verunglimpfungen, dem Ehstländischen Oberlandgerichte zur Verhandlung und Entscheidung übertragen, der Commissair fiscus aber zur Bestellung der officiell Klage gegen den etc. von Wartmann beauftragt wurde;

resolvirt: zur Erfüllung dieses Antrags 1.) unter Anfügung der Acten, diese Sache zur weitem Verhandlung und Entscheidung an das Kaiserliche Ehstländische Oberlandgericht zu remittiren

2.) dem Ehstländischen Herrn Commissarius fisci aufzutragen, wider den genannten Lieutenant Friedrich von Wartmann die officielle Klage zu erheben, und sich wegen [...] der Acten an das Kaiserliche Ehstländische Oberlandgericht zu wenden.

3.) von dieser Verfügung des Landwiekschen Herrn Hakenrichter von Rennenkampff und dem Herrn Lieutenants Fr. von Wartmann Eröffnung zu machen. verte (?)

Mundirt am 8. [...] 1842

An den Landwiekschen Herrn Hakenrichter von Rennenkampff.

Ew. Hochwohlgeboren [...] das beiliegende Couvert sub No. 10319 dem Herrn von Wartmann gegen Positionschein zuzustellen und von demselben an Stempelpapier und Kanzeleygebühren drei Rubel 60 Copeken Silber Münzen beizutreiben, das Geld [...] aber der Gouvernements-Regierung zuzusenden. –

Ehstländisches Oberlandgericht Reval Ritterhaus, den, 7. October 1843 No. 1724. No. 3820, producirt, den 9. October 1843.

An Eine Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung.

In Beziehung auf das Schreiben Einer Kaiserlichen Ehstländische Gouvernements-Regierung d. d. 2. October 1842 No. 10316 durch welches dieselbe die Sache wider den verabschiedeten Herrn Lieutenants Friedrich von Wartmann wegen der demselben zur Last gelegen Verunglimpfung des Landwiekschen Herrn Hakenrichter von Rennenkampff, an das Ehstländische Oberlandgericht zu Verhandlung remittirte, theilt das Oberlandgericht der Ehstländischen Gouvernements-Regierung das in dieser Sache am 16. September a. c. gefällte von Seiner Excellence dem Ehstländischen Herrn Civil Gouverneur bestätigte und rechtskräftig gewordene Urtheil mit.

Im Namen und wegen Seiner Kaiserliche Majestät Oberlandgerichts B. G. von Maydell. [...]

No. 1578. Urtheil

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät wird in der von dem Ehstländischen Herrn Commissario fisci Collegienassessor Johann Gottfried Koechler zufolge obrichterlicher Anordnung wider den verabschiedeten Herrn Lieutenants Friedrich von Wartmann zu Tannenhoff, wegen der demselben zur Last gelegten Verunglimpfung des Landwiekschen Herrn Hakenrichter von Rennenkampff anhängig gemachten Sache nach dem Vortrage der sämtlichen verhandelten Acten von Seiner Kaiserliche Majestät Ehstländischen Oberlandgerichte hiermit für Recht erkannt:

daß Angeklagter, verabschiedeter Herr Lieutenant von Wartmann, im Verdacht zu lassen ist, am 15. May 1842 durch sein Benehmen die schuldige Achtung gegen den Landwiekschen Herrn Hakenrichter von Rennenkampff, welcher Behufs einer Localuntersuchung an dem erwähnten Tage in Tannenhoff eingefunden, aus den Augen gesetzt zu haben.

In der officiellen Klage sind nachfolgende Anschuldigungen wider den Herr Angeklagten aufgestellt: Als Veranlassung genommen hat, gegen die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen zu excipiren. Die Aussage dieses Zeugen, dem die Unterredung mit Ausnahme des gegen ihn ausgestoßenen Schimpfwortes: Du Teufel (sinna Kurrat) unverständlich gewesen, bezieht sich übrigens nur auf das äußere Verhalten des Angeklagten nemlich auf die Art und Weise, wie er gesprochen und sich hierbei geburdet hat, und wiewohl aus seinen Depositionen hervorgeht, daß Angeklagter sich in einem Leidenschaftlichen Zustande befunden, so sind diese Depositionen, wenn sie auch vollkommen gültig wären, dennoch nicht geeignet, an und fürsich die natur der dem Angeklagten zur Last geleg-

ten Verunglimpfungen zu constatiren, indem nicht de Affect, sondern die im Affect ausgesprochenen Worte der richterlichen Beurtheilung zur Basis dienen müssen.

Zwar stellt der officielle Herr Ankläger die Ansicht auf, daß der, der vorliegenden Sache zum Grunde liegende amtliche Bericht des Landwiekschen Herrn Hakenrichters von Rennenkampff, verbunden mit dem Ergänzungseide, zu dessen Ablegung letzterer sich erboten, den rechtserforderlichen Beweis für die in der Klage angesicherten Injurien abgeben könne. Allein diese Ansicht kann nicht richterlich gebilligt werden, weil in Criminalsachen das juramentum suppletorium als Beweismittel gesetzlich unzulässig ist, und die dem amtlichen Berichte beizulegende Beweiskraft nicht so weit ausgedehnt werden kann, um das in diesem Berichte angeschuldigte Verbrechen, ohnejeglichen sonstigen Beweis, als erwiesen und zwar in der Art als erwiesen ansehen zu können, daß das Straferkenntniß sofort gefällt werden könnte.

Wenn gleich nun unter diesen Umständen auf die erhobene Anklage zur Zeit keine condemnatorischen Sentenz wider den Angeklagten hat erfolgen können, so folgt hieraus keineswegs, daß letzterer von der erwähnten Anklage völlig freizusprechen ist.- Die dem mehrgedachten Hakenrichterlichen Berichte beizumessende Glaubwürdigkeit begründet vollkommen den Verdacht wider den Angeklagten in Ansehung der ihm zur Last gelegten Verunglimpfung und da letzterer seine Vertheidigung nur im Lügen gesucht hat, dem amtlichen Bericht aber zugleich völlig zu entkräften nicht im Stande gewesen ist, so hat Herr Angeklagter wegen des annoch auf ihm ruhenden Verdachts einstweilen nur von der Instanz absolvirt werden können.

Anlangend den von dem Angeklagten geforderten Ersatz der Prozesskosetn, so ist derselbe mit seiner deshalb angebrachten Bitte abzuweisen, weil er die auf oberrichterliche Anordnung wider ihn stattgehabten Procedur lediglich sich selbst beizumessen hat.

Gleich denn in Allem nicht anders, als ausgesprochen worden, ist zu erkennen gewesen und dieses V. R. W.

Gegeben in Seiner Kaiserliche Majestät Oberlandgerichte zu Reval, am 16. September 1843 G. B. von Meyendorff, B. G. von Maydell, R. A. B. von Kaulbarz, F. von Krusensturm, E. von Maydell, Baron Wrede. [... ...].

Gelesen am 16. September Gouvernements [... ...].

3820/ 493. Mundirt am 14. October 1843, No. 9012.

An den Landwiekschen Herrn Hakenrichter von Rennenkampff.

Ew. Hochwohlgeboren wird beiliegend eine Abschrift des Urtheils des Ehstländischen Oberlandgerichts, in der Sache wider den verabschiedeten Herrn Lieutenants von Wartmann wegen der denselben zur Last gelegten Verunglimpfungen Ew. Hochwohlgeboren, übersendet. [...]